



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienexterne Betreuung

Tageselternvermittlung (TEV)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Eltern	3
I BETRIEB	3
Art. 2 Aufnahmeverfahren	3
Art. 3 Abmeldungen	4
Art. 4 Handhabung der Abwesenheiten	4
Art. 5 Öffnungszeiten	4
Art. 6 Sicherheit	4
Art. 7 Krankheit	4
Art. 8 Wegbegleitung	4
Art. 9 Bereitschaftsdienst	4
Art. 10 Betreuungskonzept	4
II GEBÜHRENORDNUNG	5
Art. 11 Tarife	5
Art. 12 Rechnungsstellung	5
Art. 13 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste	5
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt erlässt gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausser-schulischen Betreuungseinrichtungen;
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Reglement familienexterne Betreuung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom 22. Dezember 2020

Nachfolgende Ausführungsbestimmungen in Zusammenhang mit den Tageseltern, welche bei der Gemeinde angestellt sind.

Art. 1 Eltern

Im Nachfolgenden wird der Begriff Eltern für alle Personen verwendet, welche die elterliche Sorge tragen, gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

I BETRIEB

Art. 2 Aufnahmeverfahren

¹Die Tageselternvermittlung betreut in der Regel Kinder im Alter von 3 Monaten bis 13 Jahre deren Eltern Wohnsitz in der Gemeinde haben.

²Die Anmeldung durch die interessierten Eltern erfolgt schriftlich Mittels Anmeldeformular.

³Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen für die Berechnung des Tarifs einzureichen:

- Letzte definitive Steuerveranlagung

Werden diese Unterlagen nicht eingereicht wird der Maximalansatz verrechnet. Auf spätere Rückforderungen wird nicht eingetreten.

⁴Die Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, die Eltern von der Tariffliste Kenntnis genommen haben und ein Abklärungsgespräch mit den Eltern stattgefunden hat.

⁵Es können keine Betreuungsplätze garantiert werden.

⁶Gemeinsam mit den Eltern klärt die Leitung die Bedürfnisse des Kindes und die Anforderungen an die Betreuungsperson ab. Es wird anschliessen ein Gespräch mit der möglichen Betreuungsperson organisiert. Die Entscheidung für einen Betreuungsplatz liegt bei den Eltern.

⁷Kommt eine Betreuung zustande wird ein Vermittlungsvertrag erstellt und von den Vertragsparteien unterzeichnet.

⁸Im Vermittlungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie der berechnete Tarif festgehalten. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklären sich die Eltern einverstanden, dass ihr Kind bei der Betreuungsperson nach dem im Betreuungskonzept vermerkten Richtlinien betreut wird.

Art. 3 Abmeldungen

¹Abmeldungen müssen so früh wie möglich bei der Betreuungsperson spätestens aber vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gemeldet werden.

²Ferien müssen mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden.

Art. 4 Handhabung der Abwesenheiten

¹Die Betreuungskosten werden grundsätzlich auch bei Krankheiten oder anderen Abwesenheiten in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Ferien der Betreuungsperson bzw. der Eltern. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen kann eine Rückerstattung gewährt werden. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegen.

²Bei längerer Abwesenheit kann eine individuelle Lösung der Übernahme der Betreuungskosten besprochen werden. Die Eltern haben aber grundsätzlich kein Recht auf eine Kostenrückerstattung.

Art. 5 Öffnungszeiten:

¹ Die Betreuung wird grundsätzlich von Montag bis Freitag angeboten.

²Wochenende und Übernachtung sind möglich, wenn die zuständige Betreuungsperson dies anbieten kann.

Art. 6 Sicherheit

¹Es besteht ein Notfallkonzept. Jede Betreuungsperson kennt dieses Konzept und ist mit ihm vertraut.

Art. 7 Krankheit

¹Bei ernsthafter Erkrankung empfiehlt sich eine Betreuung durch die Eltern. Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet ein krankes Kind zu betreuen.

²Dem Personal und der Betreuungsperson ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtige Nummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern informiert werden.

Art. 8 Wegbegleitung

¹Die Kinder werden in der Regel von den erziehungsberechtigten Personen zur Betreuungsperson gebracht und wieder abgeholt. Wird das Kind von einer anderen Bezugsperson abgeholt muss dies von der erziehungsberechtigten Person der Leitung gemeldet werden.

²Begleitete Wege zum Kindergarten, Schule, Spielgruppe oder Ähnliches werden als Betreuungszeit verrechnet.

Art. 9 Bereitschaftsdienst

Mit der Betreuungsperson kann die Bereitschaft vereinbart werden, während der Schulzeit (inkl. Schulreise, Exkursionen etc.) bei Vorfällen Ansprechperson der betreuten Kinder zu sein.

Art. 10 Betreuungskonzept

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts und der Betriebsordnung.

II GEBÜHRENORDNUNG

Art. 11 Tarife

¹Die aktuelle Tarifliste ist im Anhang

²Für Vorschulkinder und Kinder im Kindergarten, welche im Kanton Freiburg wohnhaft sind, wird dem aufgeführten Tarif der Staat/Arbeitgeber Beitrag abgezogen.

³Mahlzeiten werden separat verrechnet.

⁴Die Nachtpauschale gilt von 20:00 bis 07:00 Uhr.

⁵Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst wird pro Kind ausbezahlt. Sobald das Kind von der Lehrperson übergeben gilt der Betreuungstarif.

⁶Säuglingsnahrung, Windeln, Pflegeartikel, Kleider und persönliche Dinge des täglichen Bedarfs gehen zu Lasten der Eltern und werden von Ihnen zur Verfügung gestellt.

⁷Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 50 pro Familie erhoben. Diese wird bei Anmeldung an einer weiteren familienexternen Institution der Gemeinde angerechnet.

⁸Es werden folgende Rabatte gewährt: 10% ab zwei Kindern einer Familie, die in einer familienexternen Institution der Gemeinde sind. Der Minimalbeitrag gemäss Tarifliste ist in jedem Fall zu entrichten.

⁹Auswärtige Eltern bezahlen den Vollkostenansatz gemäss Tarifliste. Sie können in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Beitragsgesuch stellen.

¹⁰Sollte im Ausnahmefall Schüler oder Schülerinnen, die älter als 13 Jahre alt sind betreut werden, wird der Vollkostentarif verrechnet.

Art. 12 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Art. 13 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste

¹Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.

²Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt.
- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners mitberücksichtigt.
- Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von Fr. 800.- / Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

³Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettoeinkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung (Code 4.910). Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

Das Nettoeinkommen wird erhöht:

- a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
 - Fremdbetreuungskosten: Anteil, der Fr. 3'000.- übersteigt (Code 4.380),
 - - sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
 - einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);
- b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er Fr. 15'000 übersteigt (Code 4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
 - Fremdbetreuungskosten: Anteil der Fr. 3000 übersteigt (Code 4.210)
 - Sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
 - einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)
- ⁴Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.
- ⁵Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Mio. Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.
- ⁶Bei Sozialhilfeempfänger muss eine Bestätigung des Sozialdienstes der Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme beigebracht werden. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall von den Eltern geschuldet.
- ⁷Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Leitung sofort zu melden.
- ⁸Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.
- ⁹Die Berechnungen basieren auf der letzten definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.
- ¹⁰Ausnahmefälle, die in Art. 13 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 14 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wünnewil-Flamatt in Kraft

Vom Gemeinderat Wünnewil-Flamatt genehmigt an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021.

Der Ammann

Andreas Freiburghaus



Der Gemeindeschreiber

Jérôme Clerc

[Handwritten signature of Andreas Freiburghaus]

[Handwritten signature of Jérôme Clerc]